

Derzeit gültige Fassung des § 6 Abs. 1 SBKE-Satzung

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil
 - a) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von **23,50 €** für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülersfahrzeugen,
 - b) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von **10,50 €** für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - c) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages
 - ab 01. August 2005 in Höhe von 0,00 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Hauptschuljahr), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5),
 - ab 01. August 2006 in Höhe von **0,50 €** für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Hauptschuljahr), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5),
 - d) von 55 € für Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs zu entrichten.

**Geänderte Fassung des § 6 Abs. 1 SBKE-Satzung
entsprechend dem Entwurf nach Anlage 1**

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil
 - a) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von **24,30 €** für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülersfahrzeugen,
 - b) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von **11,30 €** für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - c) in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekannt gemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von **1,30 €** für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Hauptschuljahr), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5),
 - d) von 55 € für Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs zu entrichten.